

Referat	Amt	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	
III	30	Rechtsabteilung	09131/86-	1633
III	34	Frau Petri-Schmitt	09131/86-	2359

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
HfPA	02.12.2009	X		Gutachten	X	13	0
StR	10.12.2009	X		Beschluss			

Beteiligte Dienststellen

AG Friedhöfe

I. Antrag

1. Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf, Anlage 3) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund zahlreicher Neuerungen bei den Bestattungsformen (Urnengrabstätten, Kolumbarien, Baumbestattungen, islamische Grabstätten) und der Änderung der Friedhofsprengel (Bestattungsbezirk Friedhof Spardorf entfällt) ist die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen neu zu fassen. Dies hat die Neufassung der dazugehörigen Gebührensatzung zur Folge. Für die neu eingeführten Bestattungsformen sind entsprechende Gebührentatbestände einzuführen. Die bereits bestehenden Gebühren sollen nicht erhöht werden.

Ziel der Satzungsneufassung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern neue, zeitgemäße Formen der Bestattung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu den bisherigen Erd- und Urnenbestattungen stehen den Bürgerinnen und Bürgern nun auch Urnenkammern und Baumbestattungen zur Verfügung. So findet sich beispielsweise auf dem Westfriedhof in Steudach ein neues Kolumbarium und ein gewidmeter Bereich für Baumbestattungen.

Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten wurden gelockert und beschränken sich nun darauf, dass Sicherheitsaspekte, die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gewahrt bleiben.

Zudem wurde in der Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sog. Dienstleistungsrichtlinie) Rechnung getragen.

In § 7 Abs. 3 der neuen Bestattungs- und Friedhofssatzung wurde festgelegt, dass Anbieter von Dienstleistungen auf den städtischen Friedhöfen (z.B. Steinmetze, Gärtner) die Zulassung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen auch bei der sog. einheitlichen Stelle beantragen können. Weiter wurde in § 7 Abs. 3 geregelt, dass die Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten über den Antrag eines Dienstleistungsanbieters auf Zulassung entscheidet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt.

2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die neue Bestattungs- und Friedhofssatzung soll ebenso wie die dazugehörige neue Gebührensatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

3. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es sind keine weiteren Haushaltsmittel erforderlich. Eine Gebührenerhöhung ist nicht vorgesehen.

III. Abstimmung

Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

gez. Petri-Schmitt

.....
Vorsitzende/r

.....
Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r

.....
Berichterstatter/in

IV. **Beschlusskontrolle**

Datum	Gremium	Umsetzung
-------	---------	-----------

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

VI. Kopie an <Amt 34> zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste.

VII. Kopie an <Amt 30-4> Frau Rahner vorab per E-Mail z.K.

VIII. Kopie an <Amt 30-Kb> z. V.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung – Anlage 1

Synoptische Darstellung der alten und neuen Bestattungs- und Friedhofssatzung – Anlage 2

Entwurf der Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung – Anlage 3

Synoptische Darstellung der alten und neuen Gebührensatzung – Anlage 4